

# **Satzung des Vereins Artefektion e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Der Verein hat den Namen: **Artefektion e.V.** nach Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister Hannover eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein ist eine interreligiöse, weltanschauliche und von politischen Parteien unabhängige Vereinigung. Der Verein hat das Ziel der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Unterstützung experimenteller musiktheatralischer Projekte und Prozesse sowie ihrer Schöpfer und Interpreten.

Weitere Aufgaben sind die Vertiefung und Ausweitung der kulturellen, künstlerischen, internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten, insbesondere der Republik Polen, und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Produktionen im Bereich des Musiktheaters, Veranstaltungen, Performances in Verbindung mit Vorträgen, Ausstellungen und Workshops
  - Kooperationen mit deutschen oder polnischen Institutionen
  - pädagogische Aktivitäten

(3) Der Verein will als Beitrag zur Völkerverständigung die europäische Zusammenarbeit fördern, um das wechselseitige Verständnis der Menschen in der Polnischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland zu vertiefen.

## **§ 3 Tätigkeit des Vereins**

Der Verein fördert und veranstaltet regionale und überregionale Vorhaben aller Art, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen, insbesondere in der Polnischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland. Er sucht die Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die seine Ziele und Aufgaben unterstützen. Er fördert die Vermittlung von Gesprächen, Kontakten, Informationen und Vorhaben, insbesondere auf den Gebieten von Kunst und Kultur.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus volljährigen, natürlichen Personen, aus anderen Vereinen, sofern sie eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein verfolgen, sowie weiteren juristischen Personen.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundesgesellschaft und in den Mitgliedsvereinen ist möglich.

## **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Pflichten des Mitglieds**

(1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, er muss nicht mit Gründen versehen sein.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag gemäß §15 der Beitragsordnung. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Auslagen für den Verein.

(3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch deren Tod, die Mitgliedschaft juristischer Personen durch deren Auflösung. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft in beiden Fällen durch Austritt des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(4) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet bei Widerspruch des Betroffenen endgültig die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Der Widerspruch muss bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an den Betroffenen beim Vorstand eingegangen sein.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

## **§ 8 Kuratorium**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zur Unterstützung der Ziele des Vereins oder zur Beratung des Vorstandes ein Kuratorium zu bilden. Die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen durch den Vorstand.

## **§ 9 Stimmrecht und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, es gilt die einfache Mehrheit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung der vom Vorstand aufgestellten Jahresplanung für das nächste Jahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes, inhaltlich und finanziell, Kassenbericht
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers
- f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, Vergabe von Ehrenurkunden und Anerkennungsschreiben

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest; er hat Vorschläge des Vorstandes zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

(3) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Der/dem Vorsitzenden und einem von der Versammlung zu wählenden SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren Gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die vor Ablauf der Amtszeit stattfinden muss und aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.

(4) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied benennen, wozu jedoch Einstimmigkeit unter den verbliebenen Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

#### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes und der Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung der Jahresplanung;
- c) Erstellung des Jahresberichtes;
- d) der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein muss;
- e) Berufung und Abberufung der Kuratoren.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstandes wird in einer gesonderten "GESCHÄFTSORDNUNG" geregelt.

#### **§ 15 Spenden, Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein nimmt Spenden ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegen.

(2) Zuwendungsbestätigungen werden ausgestellt.

(3) Die Spenden sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(4) Wer Mitglied wird, verpflichtet sich zu einem jährlichen Mindestbeitrag (s.u.) und zu einer Mitgliedschaft von wenigstens zwei Jahren.

Jahresbeiträge:

Normalbeitrag 25 - 40 Euro (Selbsteinstufung)

ermäßigt 10 Euro: Studenten, Rentner, Arbeitslose, Künstler

Ehepaare/Familien 45 - 75 Euro (Selbsteinstufung)

#### **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Die Satzung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Der Verein kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover/Kulturbüro, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(6) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den 20. März 2020